

Ortsrecht Gemeinde Dennheritz

**Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden
für die Kindertageseinrichtung Dennheritz**

vom 06.12.2002

**(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 45/2002 und am Aushang vom
20.12. 2002– 31.01.2003)**

§ 1

Die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung ist der in § 2 SächsKitaG vom 27.11.01 (SächsGVBl S. 705) in der jeweils gültigen Fassung benannte Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel aus Zuwendungen (aus Geld- und Sachspenden) für die Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Kindertageseinrichtung erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.